

Voraussetzung

krankenversicherungspfl. Erwerbstätigkeit als Aktiver (Richtwert: 2/3 der Gesamtbeitragsmon.) Alle anderen können eine freiwillige KV abschließen (§ 14a/b GSVG). Diese gilt auch für Hinterbliebenenleistungen.

Beitragssatz

5,1% der Bruttopension; auch bei Auslandspensionisten aus EU, EWR oder Vertragsstaaten wird der KV-Beitrag einbehalten. KV-Beitragsabzug bis zur HBGRL; egal ob eine oder mehrere Pensionen bezogen werden. Gültig auch für erwerbstätige Pensionisten.

Vollwaisenpension

erfolgt kein Abzug der KV, trotzdem krankenversichert, wenn der Verstorbene aufgrund seines Pensionsbezuges KV-Pflichtvers. war

FSVG-Pensionisten

Nur dann krankenversichert, wenn neben der FSVG-Tätigkeit auch eine GSVG-KV pflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Krankenversicherung § 14 a/b GSVG

Nach Einstellung der freiberufl. Tätigkeit eine Pension bzw. eine Kammervorsorgeleistung (nur für RA!) bezogen, werden die Beiträge sofort vom Pensionsbezug bzw. der Versorgungsleistung berechnet. Höhe: 6,8% an KV-Beitrag zu bezahlen (WTH, Tierärzte, Apotheker, Patentanwälte, Ziviltechniker, Notare, RA)

Achtung Familienversicherung

Betrag für in der Fam.-Vers. mitvers. Angehörige ab Vollendung des 18. Lj liegt bei 7,65% der KV-Beitragsgrundlage des Versicherten! Unter 18. Lj: ¼ davon.

Kostenanteile

Werden grundsätzlich von der Pension einbezahlt. Pensionist weiter aktive selbstständige Tätigkeit: KoA Verrechnung erfolgt mit Qu-Vorschreibung

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**

Permanent link:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=krankenversicherung>

Last update: **2022/08/03 11:41**

